

LEIHVERTRAG



zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Nationalmuseum
Prinzregentenstraße 3
80538 München
Deutschland
dieses vertreten durch Herrn Dr. Frank Matthias Kammel
Generaldirektor
- im Folgenden als Leihgeber bezeichnet -

und der
Národní galerie v Praze
Staroměstské náměstí 12
110 15 Praha 1
Tschechien
diese vertreten durch Frau Ing. Alena Anne-Marie Nedoma
Generaldirektorin
- im Folgenden als Leihnehmer bezeichnet -

Az.: A 7-3-1-1362

§ 1

1) Der Leihgeber überläßt dem Leihnehmer in der Zeit von [REDACTED] (zuzüglich max. 14 Tage vor Ausstellungsbeginn und -ende) zum Zweck der Präsentation in der Ausstellung [REDACTED]

unentgeltlich folgende Objekte lt. beiliegender Objektliste als Leihgaben.

Die Leihgaben werden erst dann bereitgestellt, wenn der unterzeichnete Leihvertrag vorliegt und die anfallenden Versicherungskosten bzw. sonstige Auslagen beglichen sind.

2) Der jeweils angegebene Wert gilt zwischen den Parteien als fest vereinbarte Taxe im Sinne von § 57 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Leihgeber behält sich vor, bei einer erheblichen Änderung des Preisniveaus auf dem Kunstmarkt den Versicherungswert neu festzusetzen. Als erheblich wird in jedem Falle eine Wertsteigerung von mehr als 10% angesehen. Der Leihgeber benachrichtigt den Leihnehmer schriftlich über den neuen Wert; er wird wirksam, wenn nicht der Leihnehmer innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung der neuen Wertfestsetzung schriftlich unter Mitteilung der entgegenstehenden Gründe widerspricht. Kommt insoweit keine Einigung zwischen den Parteien zustande, ist der Leihgeber berechtigt, die betreffende Leihgabe unverzüglich zurückzuverlangen.

Die Leihgaben dürfen nur für den vorstehend bezeichneten Zweck in Anspruch genommen werden. Jede Änderung des Verwahrungs- bzw. Ausstellungsortes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leihgebers.

§ 2

1) Ist ein Ende der Leihzeit nicht festgelegt, so kann der Leihgeber den Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leihnehmer mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen.

2) Unabhängig von der vereinbarten Leihzeit hat der Leihgeber das Recht, den Leihvertrag aus wichtigem oder gesetzlich vorgesehenem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und die Leihgaben unverzüglich zurückzufordern. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

wenn der Leihnehmer von den Leihgaben vertragswidrig Gebrauch macht, die konservatorischen und sicherheitstechnischen Anforderungen an den Ausstellungs- bzw. Aufbewahrungsort nicht nachweisbar eingehalten werden, Schäden an den Leihgaben entstanden sind oder durch ein sonstiges Ereignis das Vertrauen des Leihgebers in die Zuverlässigkeit des Leihnehmers nachhaltig erschüttert wurde.

3) Die Leihgaben sind dem Leihgeber nach Ablauf der Leihfrist unaufgefordert und unverzüglich zurückzustellen. Für den Fall einer Ausstellungsverlängerung verpflichtet sich der Leihnehmer, vorab das schriftliche Einverständnis des Leihgebers mit der Verlängerung der Ausleihe einzuholen.

§ 3

Der Leihnehmer verpflichtet sich, sämtliche mit der Ausleihe anfallenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen. Das sind insbesondere

- die Kosten für Transport, Entsicherung und neuerliche Sicherung für Objekte, die unter Alarmschutz in den (Ausstellungs-)Räumen des Leihgebers gezeigt oder aufbewahrt werden; sie werden dem Leihnehmer von der mit dem Transport beauftragten Firma gesondert in Rechnung gestellt;
- die Kosten für die Verpackung, Übersendung und Rücksendung der Leihgaben sowie die Reisekosten (inkl. Tagegeld) für die Begleitung der Transporte durch einen Mitarbeiter des Leihgebers; persönliche Transportbegleitung durch eigene Bedienstete kann vom Leihgeber zur Bedingung gemacht werden. Dem Kurier sind die von ihm verauslagten Gelder sowie das entsprechende Kuriergeld gegen Vorlage der Belege vor Ort ausbezahlen. Der Leihgeber kann eine bestimmte Transportfirma bzw. Spedition bindend vorschreiben, die auch die Organisation/Abwicklung die den Kurier betreffenden Reisemodalitäten (Reisetickets, Hotel, etc.) übernimmt.
- die anfallenden Versicherungsprämien;
- die erforderlichen restauratorischen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Transport- und Ausstellungsvorbereitung der Leihgaben entstehen; der Leihgeber wird dem Leihnehmer hierüber vorab einen Kostenvoranschlag zukommen lassen.

§ 4

Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgaben „von Nagel zu Nagel“ größte Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie vor Schaden zu bewahren und sie keiner Gefährdung auszusetzen. Die Klima- und Beleuchtungswerte müssen die in der Anlage zu den Leihbedingungen aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Die Klima- und Beleuchtungsverhältnisse müssen in jedem Fall, also auch bei Neubauten, Ein- und Umbauten, konstant nachgewiesen werden können.

Der Leihgeber hat das Recht, regelmäßige Klimaaufzeichnungen vor und während der Ausleihe durch schreibende Messgeräte zu verlangen und Leihgaben vorzeitig zurückzuziehen, wenn die geforderten Bedingungen nicht nachweisbar eingehalten werden (vgl. § 2 Abs. 2). Der Leihgeber kann vom Leihnehmer auch nach Ausstellungsende die Herausgabe der Klimaaufzeichnungen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Klima- und Beleuchtungsverhältnisse am Ausstellungsort den Vorgaben nicht entsprochen und zu Schäden an den Leihgaben geführt haben.

§ 5

An den Leihgaben dürfen keinerlei Veränderungen (auch nicht des Rahmens, des Passepartouts, des Sockels etc.) und keine Eingriffe zum Zweck der Befestigung vorgenommen werden..

§ 6

1) Jede im Befund der Leihgaben eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust der Leihgaben sind dem Leihgeber unverzüglich mitzuteilen. Über die Art der Beschädigung oder Veränderung ist ein fotografisch dokumentiertes Protokoll anzulegen. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Absprache mit dem Leihgeber entstandene Schäden selbst zu beheben

oder beheben zu lassen. Ausgenommen hiervon sind solche konservatorischen Notmaßnahmen, die erforderlich sind, um eine unmittelbar drohende Vergrößerung des Schadens bzw. vollkommene Zerstörung der Leihgabe abzuwenden. Zur Klärung der Schadensursachen und zur Erhaltung von Schadensersatzansprüchen notwendige und unaufschiebbare Maßnahmen – wie etwa die Einschaltung der Polizei und die Anforderung einer Schadensbescheinigung des Transportunternehmens – sind vom Leihnehmer sofort in die Wege zu leiten.

2) Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgaben vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er hat den Leihgeber von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Leihgaben gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen. Der Leihnehmer verpflichtet sich, den Leihgeber von etwaigen zollrechtlichen Ansprüchen freizustellen, d.h. entsprechende Forderungen unmittelbar bei der anspruchstellenden Behörde zu befriedigen.

§ 7

Der Leihnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dadurch entstehen bzw. verursacht werden, dass die Leihgaben während der Leihzeit zerstört, beschädigt oder verändert werden. Er haftet ebenso dafür, dass die Leihgaben nicht gestohlen werden oder sonstwie abhanden kommen.

§ 8

Der Leihnehmer ist einverstanden, dass die Leihgaben zu den von dem Leihgeber genannten Konditionen und festgesetzten Versicherungswerten versichert werden. Der Leihnehmer verpflichtet sich, sämtliche Versicherungskosten zu übernehmen. Die Versicherung wird durch den Leihgeber zu seinen Gunsten bei dem für den Leihgeber zuständigen Generalversicherungsunternehmer durch die

UFB:UMU Assekuranzmakler GmbH, Geschäftsbereich Kunst, München,

abgeschlossen. Der Leihnehmer erhält von der UFB:UMU Assekuranzmakler GmbH zusammen mit der Prämienrechnung ein Duplikat der Versicherungsbestätigung. Die Prämienrechnung ist vom Leihnehmer unmittelbar an die UFB:UMU Assekuranzmakler GmbH zu begleichen. Die Absendung der Leihgaben erfolgt grundsätzlich erst nach Aushändigung der Versicherungsbestätigung an den Leihnehmer und nach Eingang des Betrages. Die Versicherung wird „von Nagel zu Nagel“ abgeschlossen und läuft bis zum Wiedereintreffen der Leihgaben beim Leihgeber. Sollte der angemeldete Versicherungszeitraum durch verspätetes Wiedereintreffen überschritten werden, ist der Leihnehmer verpflichtet, den Leihgeber hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die dadurch entstehenden zusätzlichen Versicherungskosten zu tragen. Eine in diesem Fall erforderlich werdende Verlängerung der Versicherungsdauer wird vom Leihgeber unverzüglich veranlasst.

§ 9

Von den Objekten dürfen Fotografien in Schwarz/Weiß oder Farbe, sonstige (auch nur teil- oder ausschnittsweise) Reproduktionen oder Kopien nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leihgebers und gegen Vorauszahlung der anfallenden Kosten und Gebühren hergestellt werden. Fernsehaufnahmen werden ausschließlich zu informatorischen Zwecken (Reportage über die Ausstellung) und unter der Voraussetzung gestattet, dass durch die Aufnahmearbeiten keine Erwärmung der Kunstwerke oder der Raumtemperatur eintritt. Aufnahmen der Objekte für Filme bedürfen einer vorab gesondert einzuholenden, schriftlichen Genehmigung.

§ 10

Der Leihnehmer ist in Kenntnis gesetzt, dass bei Objekten aus organischen Materialien nicht auszuschließen ist, dass durch frühere Biozidbehandlungen oder herstellungsbedingt eine Belastung mit gesundheitsgefährdenden CMR-Stoffen (carzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch) besteht.

§ 11

An der Leihgabe, im Katalog und bei sämtlichen, mit der Leihgabe im Zusammenhang stehenden, sonstigen Veröffentlichungen sind die Leihgeber wie folgt zu nennen:

[REDACTED]

zu versehen.

Bei der „Figur der Thronenden Madonna“ handelt es sich um eine Leihgabe des Freundeskreises des Bayerischen Nationalmuseums e.V. und wurde zusätzlich mit Mitteln der Ernst von Siemens Kunststiftung erworben.

Der Leihnehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach Erscheinen der Veröffentlichung jeweils zwei Exemplare hiervon dem Bayerischen Nationalmuseum sowie jeweils ein Exemplar dem Freundeskreis des Bayerischen Nationalmuseums e.V. und der Ernst von Siemens Kunststiftung kostenlos zu überlassen

§ 12

Der Leihgeber ist berechtigt, die Einhaltung aller vorstehenden Bestimmungen vor Ort zu überprüfen und Einblick in vorhandene Prüfunterlagen, Messberichte, technische Aufzeichnungen etc. zu nehmen.

§ 13

Besondere Vereinbarungen:

1. die Objektliste mit dem Versicherungswert,
2. die Leihbedingungen des Bayerischen Nationalmuseums.
3. Ein deutsches Transportunternehmen (Firma Hasenkamp oder Firma Schenker) fungiert als Co-Partner für das vom Leihnehmer beauftragte Transportunternehmen und übernimmt die Organisation des Kunsttransports sowie die den Kurier betreffenden Reisemodalitäten (Reisetickets, Hotel, etc.) auf deutscher Seite.

§ 14

Leihgeber und Leihnehmer erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 15

- 1) Für den Abschluss sowie jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages vereinbaren die Parteien Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 2) Für das Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht zur Anwendung; insbesondere gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Leihe.
- 3) Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

München, 31. Oktober 2019

Prag, 6/11/2019

Der Leihgeber:

Der Leihnehmer:

[REDACTED]

Dr. Frank Matthias Kammel
Generaldirektor

[REDACTED]

[REDACTED]

Ing. Alena/Annie-Marie Nedoma
Generaldirektorin

[REDACTED]